

**15977/AB**  
**vom 05.12.2023 zu 16504/J (XXVII. GP)**  
 **Bundesministerium** sozialministerium.at  
 Soziales, Gesundheit, Pflege  
 und Konsumentenschutz

**Johannes Rauch**  
 Bundesminister

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2023-0.797.743

Wien, 1.12.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 16504/J der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen betreffend Serienanfrage zu „Wo bleiben echte Reformen nach dem U-Ausschuss zu Korruption?“** wie folgt:

**Fragen 1 und 2:**

- *Welche Veränderungen führten Sie bereits aufgrund welcher Erkenntnisse des "ÖVP-Korruptions"-U-Ausschusses in Ihrem Ressort jeweils wann durch welche Maßnahmen durch?*
- *Welche Reformvorhaben planen Sie künftig aufgrund welcher Erkenntnisse des "ÖVP-Korruptions"-U-Ausschusses wann durch welche Maßnahmen auf den Weg zu bringen (bitte inklusive Zeitplan der Umsetzung)?*

---

Im Bereich des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wurden schon in der Vergangenheit – und unabhängig vom ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss – Maßnahmen im Sinn der Verhinderung von willkürlichen Postenbesetzungen, für eine an sachlichen Erfordernissen orientierten Öffentlichkeitsarbeit, für die Durchführung von fairen Vergabeverfahren und für Transparenz im Förderwesen gesetzt.

So erfolgt auch die Besetzung von Leitungsfunktionen und Planstellen sowie von Ausbildungsverhältnissen in meinem Ressort stets unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und die Durchführung von Auswahlverfahren - die sowohl inhaltlich als auch formal den Regelungen des Ausschreibungsgesetzes 1989 (AusG) entsprechen und sich im Rahmen der dort vorgesehenen zeitlichen Vorgaben befinden - ist seit vielen Jahren gängige Praxis in meinem Ressort: So wird beispielsweise die Erstellung der Ausschreibungstexte in Übereinstimmung mit dem Aufgabenbereich der betroffenen Organisationseinheit laut veröffentlichter Geschäftseinteilung sowie – entsprechend der gesetzlichen Regelung – ebenso mit den durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport genehmigten Arbeitsplatzbeschreibungen vorgenommen. Die Auswahl jener Mitglieder der Begehungskommissionen, die durch mich zu bestellen sind, erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung der fachlichen Expertise im Hinblick auf die Aufgabenbereiche der zu besetzenden Funktion sowie der Managementexpertise, sodass eine möglichst umfassende Beurteilung der Eignung von Bewerber:innen gewährleistet ist.

Aus der Perspektive meines Ressorts hat der ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss keine wesentlichen neuen Erkenntnisse bezogen auf die bisher geübte Praxis der Informationstätigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zutage gebracht; es wurden aufgrund des Ausschusses auch keine neuen Maßnahmen im Bereich des Ressorts erforderlich. In diesem Zusammenhang ist auf den Umstand zu verweisen, dass für das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz als Grundlage für Informationstätigkeit stets das Medientransparenzgesetz (MedKF-TG) inklusive der Richtlinien zur Durchführung herangezogen wurden. Zusätzlich wurde bereits seit dem Jahr 2014 mit einer Mediaagentur zusammengearbeitet, um einzelne Direktvergaben bei Einschaltungen größtmöglich zu vermeiden und eine nach kommunikativ-fachmännisch begründbaren und objektiven Parametern durchgeführte Mediaplanung sicher zu stellen. Seit Auslaufen dieses Rahmenvertrages werden Einschaltungen nach Mediaplanung einer Mediaagentur, die auf der Rahmenvereinbarung der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) GZ 5202.03733 (Mediaschaltungen des Bundes) basiert, durchgeführt.

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass in einem breit angelegten Prozess ein Verhaltenskodex für das Ressort erstellt wurde. An der Erarbeitung dessen waren alle Sektionen und Dienststellen des Ressorts gemeinsam mit der Personalvertretung beteiligt. Dieser zielt speziell auf die Verantwortung und Integrität der Mitarbeiter:innen ab, die über die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften hinausgeht.

Der Kodex dient als Orientierungshilfe für integres Verhalten und schärft das Bewusstsein für norm- und regelgerechtes sowie ethisches Verwaltungshandeln. Dies umfasst Themen-

gebiete wie das Bemühen um Objektivität und Sachlichkeit, die Vermeidung von Interessenkollisionen und Befangenheit, das Thema Nebenbeschäftigung, den Umgang mit öffentlichem Eigentum, Transparenz vs. Verschwiegenheit, Einladungen und Geschenke, Sponsoring sowie die besondere Rolle der Führungskräfte als Vorbilder in der Umsetzung.

Link: [https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:6c2727f0-2e0d-44fb-b197-78a708e43dd6/200205\\_Verhaltenskodex\\_pdfUA.pdf](https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:6c2727f0-2e0d-44fb-b197-78a708e43dd6/200205_Verhaltenskodex_pdfUA.pdf)

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beteiligt sich auch an der im Jahr 2018 erstmalig beschlossenen Nationalen Anti-Korruptionstrategie (NAKS) sowie der Evaluierung des Nationalen Aktionsplans (NAP) durch das Bundesamt zur Korruptionsprävention und -bekämpfung (BAK), dessen Ergebnisse im Oktober 2022 in der Sitzung des Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung präsentiert wurden. In weiterer Folge wurde unter der Leitung des BAK gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Justiz (BMJ) und dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) ein Strategieteam zur Einarbeitung der Evaluierungsresultate in die NAKS bzw. in den NAP eingerichtet.

Als Ergebnis der Evaluierung wurden im Ressort eine NAKS-Koordinatorin bzw. ein NAKS-Koordinator nominiert. Diese Personen steht als zentrale Ansprechstellen für sämtliche Agenden zur NAKS und zum NAP zur Verfügung. Im NAP wurden konkrete Ziele und Maßnahmen festgelegt und mit Umsetzungszeitplänen hinterlegt. Bei der Einarbeitung der Evaluierungsergebnisse in den Nationalen Aktionsplan wurden auch die Empfehlungen der Staatengruppe des Europarates gegen Korruption (GRECO) berücksichtigt. Um die Wirksamkeit des Nationalen Aktionsplans zu erhöhen, hat dieser statt bisher zwei nun drei Jahre Gültigkeit (2023-2025).

### **Fragen 3 und 4:**

- *Welche Maßnahmen wurden getroffen, um Doppelfunktionen (Kabinett und Verwaltung) mittlerweile einzuschränken, so wie es der Rechnungshof seit über 20 Jahren fordert?*
  - a. *Wann jeweils?*
  - b. *Wie viele Doppelfunktionen wurden aufgrund Nichterfüllen jeweils welches Kriteriums angedacht, aber letztendlich doch nicht vorgenommen?*
- *Haben Sie Doppelfunktionen (Kabinett und Verwaltung) mittlerweile in Ihrem Kabinett eingeschränkt?*
  - a. *Wenn ja, inwiefern wann?*
  - b. *Wenn ja, wann wurden welche konkreten Maßnahmen in diesem Bereich gesetzt?*

- c. *Wenn nein, warum nicht?*
- d. *Wenn nein, wann ist geplant, diese Maßnahmen wodurch umzusetzen?*
- e. *Wenn nein, welche Doppelfunktionen bestanden zum Zeitpunkt der Anfrage?*
  - i. *Welche mit Einzelfallprüfung mit welchem Ergebnis?*
  - ii. *Welche ohne?*
- f. *Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich bis zum Ende der Legislaturperiode gesetzt werden?*
- g. *Wenn nein, welche Diskussionen, Gespräche, Arbeitsgruppen oder sonstigen Aktivitäten wurden wann zu diesem Thema wann in Ihrem Ministerium gesetzt?*
  - i. *Mit welchem Ergebnis?*

Zu diesen Fragen darf auf die Beantwortung der Frage 5 der parlamentarischen Anfrage 13773/J betreffend „Wo bleiben echte Reformen nach dem U-Ausschuss zu Korruption?“ durch den Herrn Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport verwiesen werden.

Darüber hinaus wird für das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz angemerkt, dass Bedienstete nur eingeschränkt und in besonderen Ausnahmefällen zwei Organisationseinheiten zugewiesen werden. Selbstverständlich werden Mehrfachverwendungen ausschließlich im Rahmen der zeitlichen Vereinbarkeit zugelassen und dabei insbesondere dafür Sorge getragen, Interessenskonflikte zu vermeiden.

Zum Zeitpunkt der Anfrage gab es eine Person, die trotz ihrer Abteilungsleitungsfunktion auch meinem Kabinett zugewiesen war, da die Expertise dieser Person für mein Kabinett essentiell ist.

#### **Fragen 5 und 6:**

- *Welche Maßnahmen setzen Sie in Ihrem Ressort, um interimistischen Besetzungen, die willkürliche Postenbesetzungen ermöglichen können, ein Ende zu setzen?*
  - a. *Gibt es Pläne, eine zeitliche Obergrenze für interimistische Besetzung gesetzlich zu verankern?*
    - i. *Wenn ja, welche Maßnahmen sollen bis zum Ende der Legislaturperiode gesetzt werden?*
    - ii. *Wenn nein, warum nicht, wenn die Regelungen des AusG evidenterweise gebrochen werden?*

- b. Welche Maßnahmen sollen bis zum Ende der Legislaturperiode gesetzt werden, um auch bei interimistischen Postenbesetzungen eine objektive Postenvergabe zu gewährleisten?
  - c. Welche Diskussionen, Gespräche, Arbeitsgruppen oder sonstigen Aktivitäten wurden zu diesem Thema wann in Ihrem Ministerium gesetzt?
    - i. Mit welchem Ergebnis?
- Welche Maßnahmen treffen Sie in Ihrem Ressort, um die Dauer von interimistischen Besetzungen zu vermindern?
  - a. Welche Maßnahmen sollen in diesem Bereich bis zum Ende der Legislaturperiode noch gesetzt werden?
  - b. Wie viele interimistische Besetzungen bestanden zum Zeitpunkt der Anfrage auf den Leitungs- und Abteilungsebenen Ihres Ressorts?
    - i. Für wie lange jeweils?
  - c. Welche Diskussionen, Gespräche, Arbeitsgruppen oder sonstigen Aktivitäten wurden wann zu diesem Thema wann in Ihrem Ministerium gesetzt?
    - i. Mit welchem Ergebnis?
  - d. Gibt es für interimistische Besetzungen Ausschreibungsverfahren oder Interessen: innensuche?
    - i. Wenn nein, in wie vielen Fällen nicht und warum nicht?

Das Ausschreibungsgesetz 1989 (AusG) normiert sowohl für die Ausschreibung von Leitungsfunktionen als auch für das Auswahlverfahren Fristen, die eine möglichst rasche ordnungsgemäße Besetzung sicherstellen und somit lange interimistische Betrauungen mit Spitzenpositionen vermeiden sollen (siehe insbesondere §§ 5 und 12 AusG).

Die im Falle der Besetzung von Leitungsfunktionen einzusetzende Begutachtungskommission hat sich für die Erstellung eines sachgerechten und objektiven Gutachtens einen gesamthaften Eindruck über die Persönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrungen der Bewerber:innen zu verschaffen.

Interimistische Betrauungen in meinem Ressort erfolgen nach dem Ausscheiden von Personen, die mit Leitungsfunktionen betraut waren und nach Geschäftseinteilungsänderungen bis zum jeweiligen Abschluss des Verfahrens zur Nachbesetzung bzw. erstmaligen Besetzung der jeweiligen Funktionen, weshalb eine zeitliche Begrenzung der interimistischen Verwendungsdauer von vornherein nicht absehbar ist.

Weiters kann in jenen Fällen nur eine interimistische Betrauung erfolgen, in denen eine Leistungsfunktion auf begrenzte Zeit nicht dauerhaft nachbesetzt werden kann (z.B. länger andauernder Krankenstand, Inanspruchnahme eines Sabbaticals vor Ruhestandsversetzung, Mütter-/Väterkarenz).

Zum Zeitpunkt der Anfrage waren in den Bereichen meines Ressorts folgende Anzahl an Leistungsfunktionen interimistisch besetzt:

Zentralleitung	5
Sozialministeriumservice	2

**Frage 7:** *Haben Sie in Ihrem Ministerium eingeführt, dass Geschäftseinteilungsänderungen, die zu Neuausschreibungen führen, nur umgesetzt werden dürfen, wenn es eine öffentliche Begründung samt Darstellung der Auswirkungen gibt?*

- a. Wenn ja, wann wurde welche konkrete Maßnahme dafür gesetzt?
- b. Wenn nein, warum nicht?
- c. Wenn nein, wann ist geplant, diese Maßnahmen wodurch umzusetzen?
- d. Wenn nein, welche Geschäftseinteilungsänderungen, die zu Neuausschreibungen führten, wurden zum Zeitpunkt der Anfrage umgesetzt, ohne dass eine öffentliche Begründung samt Darstellung der Auswirkungen gegeben wurde?
- e. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich bis zum Ende der Legislaturperiode gesetzt werden?
- f. Wenn nein, welche Diskussionen, Gespräche, Arbeitsgruppen oder sonstigen Aktivitäten wurden wann zu diesem Thema wann in Ihrem Ministerium gesetzt?
  - i. Mit welchem Ergebnis?

Zu dieser Frage verwiese ich auf die Beantwortung der Frage 4 der parlamentarischen Anfrage Nr. 13775/J betreffend „Wo bleiben echte Reformen nach dem U-Ausschuss zu Korruption?“ durch den Herrn Bundeskanzler.

**Frage 8:** *Wurden Cooling-off-Phasen, so wie im GRECO-Bericht gefordert, mittlerweile in Ihrem Ressort umgesetzt?*

- a. Wenn ja, wann wurden welche konkreten Maßnahmen in diesem Bereich gesetzt?
- b. Wenn nein, warum nicht?
- c. Wenn nein, wann ist geplant, diese Maßnahmen wodurch umzusetzen?
- d. Wenn nein, in wie vielen Fällen wurde eine Cooling-off-Phase von sechs Monaten in dieser Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Anfrage nicht eingehalten?

- i. In wie vielen Fällen wurde eine Cooling-off-Phase von zwei Jahren in dieser Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Anfrage nicht eingehalten?
- e. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2023 wann gesetzt werden?
- f. Wenn nein, welche Diskussionen, Gespräche, Arbeitsgruppen oder sonstigen Aktivitäten wurden zu diesem Thema wann in Ihrem Ministerium gesetzt?
  - i. Mit welchem Ergebnis?
- g. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung inwiefern wann involviert?

Regelungen zum Wechsel von Bundesbediensteten in den privaten Sektor finden sich insbesondere in den §§ 20 Abs. 3a und 3b, 61 Abs. 3 und 4 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 sowie § 30a Vertragsbedienstetengesetz. Diese gesetzlichen Bestimmungen werden in meinem Ressort selbstverständlich umgesetzt.

**Frage 9:** Wurden absolute Höchstgrenzen für Regierungsinserate in Ihrem Ressort eingeführt?

- a. Wenn ja, wann wurden welche konkreten Maßnahmen in diesem Bereich gesetzt?
- b. Wenn nein, warum nicht?
- c. Wenn nein, wann ist geplant, diese Maßnahmen wodurch umzusetzen?
- d. Wenn nein, wie hoch waren die Ausgaben Ihres Ministeriums für Regierungsinserate in dieser Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Anfrage?
- e. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2023 wann gesetzt werden?
- f. Wenn nein, welche Diskussionen, Gespräche, Arbeitsgruppen oder sonstigen Aktivitäten wurden zu diesem Thema wann in Ihrem Ministerium gesetzt?
  - i. Mit welchem Ergebnis?
- g. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung inwiefern wann involviert?

Es bestehen keine gesonderten „absoluten Höchstgrenzen für Regierungsinserate“ im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Das Budget für entgeltliche Informationsmaßnahmen orientiert sich an den für das Ressort im Bundesfinanzgesetz zugeteilten Budgetmitteln und den dort vorgegebenen Betragsgrenzen.

Sogenannte „Regierungsinserate“ stellen aufgrund eines spezifischen Informationsbedarfs im Bereich eines Ressorts, gesetzlicher Verpflichtungen für Informationsmaßnahmen oder

auch auf Basis expliziter Ministerratsbeschlüsse erforderliche Informationsmaßnahmen für die Bevölkerung dar und sind daher nicht primär an betraglichen Höchst- oder Niedrigstgrenzen orientiert, sondern richten sich nach dem jeweiligen Informationsbedarf. Speziell im Bereich Gesundheit kann es immer vorkommen, dass sich adhoc ein hoher, im Vorfeld nicht planbarer Informationsbedarf ergibt (z.B. Seuchen, Pandemien, andere Gesundheitsgefahren). Auch kann sich aus konkreten Ministerratsbeschlüssen der Bundesregierung eine unmittelbare Informationsverpflichtung ergeben. Die Informationsschaltungen entsprechen inhaltlich selbstverständlich den Richtlinien über Ausgestaltung und Inhalt entgeltlicher Veröffentlichungen von Rechtsträgern des Bundes (BGBI. II Nr. 222/2012). Die Vergabe von Schaltaufträgen unterliegt zugleich jedenfalls neben den vergaberechtlichen Bedingungen den gebotenen grundsätzlichen Kriterien der Verwaltung, nämlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Zu den Ausgaben des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für Einschaltungen der gesamten XXVII. GP wird auf die öffentlich einsehbare Transparenzdatenbank des Medientransparenzgesetzes verwiesen bzw. wurden und werden diese Daten laufend im Zuge zahlreicher, in der Regel quartalsmäßig erfolgender parlamentarischer Anfragen zu diesem Thema (wie etwa Nr. 4815/J, Nr. 7244/J, Nr. 9126/J, Nr. 10463/J, Nr. 11500/J, Nr. 12466/J, Nr. 13320/J, Nr. 14772/J, Nr. 15499/J und Nr. 16462/J) durch das Ressort vollumfänglich bekanntgegeben.

**Frage 10:** *Wurden objektive Kriterien für das Schalten von Regierungsinsérat in Ihrem Ressort eingeführt?*

- a. *Wenn ja, wann wurden welche konkreten Maßnahmen in diesem Bereich gesetzt?*
- b. *Wenn nein, warum nicht?*
- c. *Wenn nein, wann ist geplant, diese Maßnahmen wodurch umzusetzen?*
- d. *Wenn nein, nach welchen anderen Kriterien wurden Regierungsinsérat bis zum Zeitpunkt der Anfrage geschaltet?*
- e. *Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2023 wann gesetzt werden?*
- f. *Wenn nein, welche Diskussionen, Gespräche, Arbeitsgruppen oder sonstigen Aktivitäten wurden zu diesem Thema wann in Ihrem Ministerium gesetzt?*
  - i. *Mit welchem Ergebnis?*
- g. *Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung inwiefern wann involviert?*

Das Schalten von sogenannten „Regierungsinsératen“ erfolgt im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nach objektiven Kriterien. Im Konkreten

ist dazu anzumerken, dass die dafür laut Geschäftseinteilung zuständige Organisationseinheit (Abteilung I/1) in aller Regel keine Einzelschaltungen durchführt, die als Direktbuchungen beauftragt werden, sondern sie berücksichtigt durch Schalten nach Mediaplänen von Mediaagenturen, die nach fachlichen Kriterien wie Informationsziel, Erreichung von spezifischen Zielgruppen, Auflage, Erscheinung etc. ausgearbeitet wurden, objektive Grundlagen.

Diese Vorgehensweise wird in der Regel bereits seit Jahren durch die Zusammenarbeit auf Basis einer Rahmenvereinbarung mit einer Mediaagentur umgesetzt. Seit dem Jahr 2022 wurden Abrufe betreffend Mediaplanung und Mediaeinkauf bei Mediaagenturen, mit welchen eine Rahmenvereinbarung mit der BBG besteht (BBG-Rahmenvereinbarung GZ 5202.03733), getätigt.

**Frage 11:** *Haben Sie bzw. Ihr Ressort Maßnahmen gesetzt, um faire und transparente Vergabeverfahren zu garantieren?*

- a. *Wenn ja, wann wurden welche konkreten Maßnahmen in diesem Bereich gesetzt?*
- b. *Wenn nein, warum nicht?*
- c. *Wenn nein, wann ist geplant, hierfür Maßnahmen zu setzen?*
- d. *Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich in dieser Legislaturperiode noch gesetzt werden?*
  - i. *Wann jeweils?*
- e. *Wenn nein, welche Diskussionen, Gespräche, Arbeitsgruppen oder sonstigen Aktivitäten wurden zu diesem Thema wann in Ihrem Ministerium gesetzt?*
  - i. *Mit welchem Ergebnis?*
- f. *Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung inwiefern wann involviert?*

Unabhängig von den Ergebnissen des ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschusses sind überblicksmäßig nachstehende Maßnahmen zur Gewährung fairer und transparenter Vergabeverfahren zu nennen:

In Ergänzung und Konkretisierung der Vorgaben im Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018) wurde in meinem Ressort ein Vergabe-Rundschreiben erlassen, welches unter anderem die verpflichtende Einholung von Vergleichsangeboten ab einem Auftragswert von 3.000 Euro vorsieht. Jedes Vergabevorhaben ab einem Wert von 10.000 Euro ist darüber hinaus der Vergaberechtsabteilung vor Beauftragung vorzuschreiben, welche die Vorhaben anhand der Regelungen des BVergG 2018 und des Vergabe-Rundschreibens in Hinblick auf

Auftragswertschätzung, Einholung von Vergleichsangeboten, Bedarfsfeststellung, etc. prüft.

Im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz besteht ein First-Level-Support durch Vergabe- und Vertragsbeauftragte je Sektion, die in (viertel)jährlichen (Vernetzungs-)Treffen über aktuelle Themen im Bereich des Vergabe- und Vertragsrechts von der Vergaberechtsabteilung informiert werden.

Rechnungen werden ausschließlich nur dann als sachlich richtig bestätigt, wenn die Leistungen vertragskonform erbracht wurden.

Ergänzend und ebenfalls nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem genannten U-Ausschuss zu sehen sei angeführt, dass seitens des Bundesministeriums für Justiz, Stabsstelle Vergabe, eine Arbeitsgruppe mit allen Ressorts eingerichtet wurde, die Leitlinien zur Verfahrensart Direktvergabe erarbeiten wird.

**Frage 12:** *Haben Sie bzw. Ihr Ressort Maßnahmen gesetzt, um eine umfassende Transparenz im Förderwesen zu garantieren, insbesondere, um Umgehungskonstruktionen zum Vergaberecht hintanzuhalten?*

- a. *Wenn ja, wann wurden welche konkreten Maßnahmen in diesem Bereich gesetzt?*
- b. *Wenn nein, warum nicht?*
- c. *Wenn nein, wann ist geplant, hierfür Maßnahmen zu setzen?*
- d. *Wenn nein, wie oft gab es in dieser Legislaturperiode bis zum Zeitpunkt der Anfrage Förderungen, Beteiligungen oder sonstige Finanzierungen abseits des Vergaberecht?*
  - i. *In welcher Höhe jeweils?*
  - ii. *Nach welchen Kriterien?*
- e. *Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich in dieser Legislaturperiode noch gesetzt werden?*
  - i. *Wann jeweils?*
- f. *Wenn nein, welche Diskussionen, Gespräche, Arbeitsgruppen oder sonstigen Aktivitäten wurden zu diesem Thema wann in Ihrem Ministerium gesetzt?*
  - i. *Mit welchem Ergebnis?*
- g. *Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung inwiefern wann involviert?*

Im Förderwesen sind vielfältige Maßnahmen zur Gewährleistung fairer und transparenter Förderverfahren zu nennen:

- Standardisierte Verfahren und Prozesse
- Abwicklung der Förderungen über ein standardisiertes IT-Tool (Fördermittelmanagement)
- Einheitliche hausinterne Richtlinien (werden laufend aktualisiert)
- 4-Augen Prinzip
- Einheitliche Förderdokumente (Verträge, Ansuchen, Checklisten usw.)
- Abfrage Transparenzdatenbank zur Verhinderung von Doppel- und Mehrfachförderung
- Interner Prüfplan, Berichtswesen und Monitoring
- (Interne) Stellvertretungsregelungen der Mitarbeiter:innen bei Abwesenheiten, Ausfall oder Urlauben
- Verstärkte Kooperation mit anderen Förderstellen zur Vermeidung von Doppelförderung

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch